

Merkblatt

Förderung Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung

Photovoltaikanlagen (PV)

PV-Anlagen können mit einem Fördersatz von 40% und max. 150.000 € gefördert werden. Förderfähig ist allerdings nur der Anteil einer PV-Anlage, der den Eigenstromverbrauch des Sportvereins abdeckt. Die Eigenstromverbrauchsquote muss von einem Fachbüro ermittelt werden. Die Ermittlung kann mit bis zu 3.500 € über den [Klima\(s\)check](#) gefördert werden.

Folgende Punkte sind bei der Ermittlung der förderfähigen Ausgaben im Förderportal zu berücksichtigen:

1. Bei Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, sind gem. §12 UStG Abs. 3 PV-Anlagen einschl. der für den Betrieb erforderlichen Komponenten und der Speicher von der Umsatzsteuer befreit.
Dementsprechend sind nur die Nettokosten der PV-Anlage einschließlich Batteriespeicher in den Gesamtausgaben zu berücksichtigen.
2. Die Nettokosten des Batteriespeichers werden zu 100% als förderfähig anerkannt, wenn vom Fachbüro eine Eigenverbrauchsquote >50% ermittelt wurde. Im Förderportal sollte eine Kostenaufschlüsselung der Ausgaben für die PV-Anlage einschl. Speicher unter 15.2 hochgeladen werden.
3. Zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben der PV-Anlage müssen folgende Rechenschritte durchgeführt werden (alle Angaben in netto):
 - a) Gesamtausgaben – Ausgaben Batteriespeicher = *Ausgaben PV-Anlage*
 - b) Ausgaben PV-Anlage multiplizieren mit Eigenstromverbrauchsquote* = *ff. Ausgaben PV*
 - c) Ausgaben PV-Anlage – ff. Ausgaben PV = *nicht förderfähige Ausgaben*
 - d) Nicht förderfähige Ausgaben im Förderportal unter 8.3 eingeben

Nicht förderfähige Räumlichkeiten (wie z.B. Verwaltungs-, Geschäfts- oder Aufenthaltsräume) müssen nicht herausgerechnet werden, da der nicht förderfähige Stromverbrauch in der Berechnung der Eigenverbrauchsquote berücksichtigt wird.

***Eigenstromverbrauchsquote**

Bei der Eigenstromverbrauchsquote dürfen nicht enthalten sein:

- Stromverbrauch durch Mieter/Pächter (z.B. Gaststätte, Wohnungen) oder Gaststätten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Einspeisung in Ladepunkte für Elektrofahrzeuge / Ladung von Elektrofahrzeugen
- Einspeisung ins Stromnetz
- Sonstige Stromverbräuche, für die vom Verein Erlöse für den aus der PV-Anlage erzeugten Strom erzielt werden

Eine Förderung von Steckersolargeräten über die „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus“ ist mit max. 40% der förderfähigen Ausgaben möglich. Voraussetzung ist, dass die Steckersolaranlage fest installiert ist und die förderfähigen Kosten mind. 5.000 € betragen. Die Gesamtausgaben für die Steckersolaranlage entsprechen den förderfähigen Ausgaben.